

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

1/2013

13. Jahrgang S. 1 – 44 Februar 2013

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

www.internationales-handelsrecht.net

Aus dem Inhalt

- ▶ *Momberg* – Change of circumstances under the CESL S. 1
- ▶ *Koch* - Der Vorrang des Speziellen: Ein Beispiel für die Systematik des UN-Kaufrechts S. 13
- ▶ *CISG Advisory Council* – Declaration No. 1 – The CISG and Regional Harmonization S. 12
- ▶ *BGH* – INCOTERM DDP etabliert gerichtliche Zuständigkeit nach § 29 ZPO auch dann, wenn sich die Vertragsparteien dessen nicht bewusst waren S. 15
- ▶ *BGH* – Anwendung des § 90a HGB auf Wettbewerbsabreden, die nach Vertragsbeendigung vereinbart wurden S. 29

s|e|l|p

sellier european law publishers

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Change of circumstances under the Common European Sales Law

Assistant Professor *Rodrigo Momberg*, Valdivia / Chile _____ 1

CISG-AC – The CISG and Regional Harmonization (Declaration No. 1)

CISG Advisory Council _____ 12

Der Vorrang des Speziellen: Ein Beispiel für die Systematik des UN-Kaufrechts – zugleich Anmerkung zum BGH-Urteil vom 26.9.2012 – VIII ZR 100/11

Prof. Dr. *Raphael Koch*, LL.M., EMBA, Augsburg _____ 13

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 8, 9, 31 CISG; § 29 ZPO

1. Ist bei einem internationalen Warenkauf als Lieferklausel der Incoterm DDP (geliefert verzollt) benannter Bestimmungsort vereinbart worden, ist für die Bedeutung der Klausel in der Regel auf die Anwendungshinweise der Internationalen Handelskammer (ICC) zurückzugreifen. [...]

2. Für eine an diesen Bestimmungsort anknüpfende gerichtliche Zuständigkeit des Erfüllungsorts gemäß § 29 ZPO ist es unerheblich, ob sich die Vertragsparteien dieser Wirkungen bei Vereinbarung der Lieferklausel bewusst waren.

Deutschland: BGH, Urteil vom 7.11.2012 – VIII ZR 108/12 _____ 15

Art. 4, 36 CISG; § 138 BGB; § 1061 ZPO; Art. III ff. UNÜ

1. Die Rechtsprechung deutscher Gerichte zu § 138 Abs. 1 BGB in Fällen eines besonders groben Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung (rund 100%) ist nicht Bestandteil des inländischen *ordre public*.

2. Die Beweiswürdigung eines ausländischen Schiedsgerichts unterliegt im Verfahren nach § 1061 ZPO i.V.m. Art. III ff. UNÜ keiner umfassenden Richtigkeitskontrolle. [...]

Deutschland: OLG Saarbrücken, Beschluss vom 30.5.2011 – 4 Sch 3/10 _____ 19

Art. 38 CISG

Primär maßgebend für die Modalität der Untersuchung sind die Vereinbarungen der Parteien. Fehlen solche, kann sich die erforderliche Art und Weise der Untersuchung vor allem auch aus Handelsbräuchen und Gepflogenheiten ergeben. Dabei können die Untersuchungsanforderungen [...] reduziert sein, wenn der Verkäufer das Vertrauen in eine bestimmte Warenbeschaffenheit geweckt und der Käufer deshalb keine Veranlassung hat, den Fortbestand der bislang als selbstverständlich angesehenen Beschaffenheitsmerkmale laufend zu überprüfen [...].

Österreich: OGH, Beschluss vom 28.6.2012 – 8 Ob 43/12z _____ 25

Vertriebsrecht

§ 121 Abs. 1 BGB; §§ 87a Abs. 3 S. 2, 92 Abs. 2 HGB

1. Im Fall der Stornoabwehr notleidender Versicherungsverträge mittels Stornogefahrmitteilung an den Versicherungsvertreter genügt das Versicherungsunternehmen seiner Nachbearbeitungspflicht nicht, wenn es den Versicherungsvertreter nicht unverzüglich auf die Gefahr einer Stornierung hinweist.

2. [...]

3. Die bloße Versendung einer Stornogefahrmitteilung an den Nachfolger des ausgeschiedenen Versicherungsvertreters ist keine ausreichende Maßnahme der Stornogefahrabwehr.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.6.2012 – VII ZR 130/11 — 26

§ 90a HGB

1. § 90a HGB findet auf Wettbewerbsabreden Anwendung, die nach der formellen Beendigung des Handelsvertretervertrags vereinbart werden, wenn sich die Parteien über wesentliche Elemente der Wettbewerbsabrede schon während der Laufzeit des Handelsvertretervertrages geeinigt haben (Abgrenzung von BGH, Urteil vom 5.12.1968 – VII ZR 102/66, BGHZ 51, 184).

2. Sieht das Wettbewerbsverbot eine Überschreitung der in § 90a Abs. 1 S. 2 HGB genannten [...] Grenzen vor, so ist es nicht insgesamt unwirksam, sondern nur im Umfang der Überschreitung.

Deutschland: BGH, Urteil vom 25. 10.2012 –

VII ZR 56/11 _____ 29

Art. 17 bis 19 Richtlinie 86/653/EWG

Art. 17 bis 19 der Richtlinie 86/653/EWG hindern ein Gericht nicht, einer Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaates für den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters prorogiert wird, die Anerkennung zu versagen [...].

Deutschland: BGH, Beschluss vom 5.9.2012,

VII ZR 25/12 _____ 35

§§ 84 Abs. 1, 86 Abs. 1, 92 Abs. 2, 93 Abs. 1 HGB

1. Der Handelsmakler unterscheidet sich vom Handelsvertreter durch das Fehlen einer ständigen Betrauung durch den Unternehmer. [...]

2. [...]

3. Bei der Abgrenzung sind alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. [...]

Deutschland: OLG Düsseldorf, Urteil 22.12.2011,

I-16 U 133/10 _____ 36

§§ 89b, 90a HGB

1. Zur Bemessung der Karenzentschädigung aus einer Wettbewerbsabrede.

2. Für den Handelsausgleich nach § 89b Abs. 1 Nr. 2 HGB ist die spekulative Aussicht, weitere Neukunden zu werben, unbeachtlich.

Deutschland: OLG München, Urteil vom 28.9.2011 –

7 U 2019/11 _____ 43

Veranstaltungshinweis _____ III

Impressum

Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber

in Soz. Ahlers & Vogel

Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg

Telefon +49 (0)40/37 85 88 11, Telefax +49 (0)40/37 85 88 99

herber@internationales-handelsrecht.net

Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleiter

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt

in Soz. Ahlers & Vogel

Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg

Telefon +49 (0)40/37 85 88-0, Telefax +49 (0)40/37 85 88-88

tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

Verlag

IHR ist ein Projekt des Verlags sellier european law

publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München,

Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9,

info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt:

Gesellschafter der sellier european law publishers GmbH ist:

Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor.

Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Kristin Rothe, Anschrift wie

Verlag (selp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2013.

Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.

Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.

Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH,

Werner-von-Siemens-Straße 29, 63150 Heusenstamm.

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.).

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme

zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich

der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze,

denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion

erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber

Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf

außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche

Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm

oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere

von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember)

mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print) € 132. Vorzugsabonnement (Print) für

Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82.

Versandkosten für Deutschland € 6, für Ausland € 18 (Standardversand.

Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Die IHR-online-Angebote erfragen Sie

bitte beim Verlag. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn

es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.

Einzelheft (Print) € 25; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die

gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395